

Bestattungs- und Friedhofreglement

(mit Gebührentarif)



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Auflageexemplar

Inhaltsverzeichnis

1. Bestattungswesen.....	X
1.1 Bestattung in der Einwohnergemeinde Ringgenberg	X
Bestattungsrecht.....	X
1.2 Meldung der Todesfälle	X
Meldepflicht	X
1.3 Bestattungsbewilligung.....	X
1.4 Bestattungsort.....	X
1.5 Bestattungszeit	X
2. Friedhofwesen	X
2.1 Friedhofbezirke	X
2.2 Friedhofanlagen und Friedhof verantwortliche Person	X
2.3 Friedhofruhe.....	X
2.4 Gräber	X
2.5 Ruhedauer	X
2.6 Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung	X
2.7 Bepflanzung und Unterhalt	X
3. Gebühren.....	X
3.1 Gebührentarif	X
3.2 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	X
4. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen	X
4.1 Haftungsausschluss	X
4.2 Widerrechtliche Zustände.....	X
4.3 Strafbestimmungen	X
4.4 Rechtspflege	X
4.5 Vollzug und Zuständigkeit	X
4.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	X
Inkrafttreten.....	X
Genehmigungsvermerk.....	X
Auflagezeugnis.....	X
Anhang I – Gebührentarif	X
Änderungstabelle nach Artikel	X

1. Bestattungswesen

1.1 Bestattung in der Einwohnergemeinde Ringgenberg

Bestattung in der
Gemeinde Ringgenberg
Bestattungsrecht

Art. 1 ¹ Bestattung in der Einwohnergemeinde Ringgenberg:

- a) Auf den Friedhöfen Ringgenberg und Goldswil der Einwohnergemeinde Ringgenberg werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Einwohnergemeinde Ringgenberg schrifttenpolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene oder Kinder, welche vor der 23. Schwangerschaftswoche tot zur Welt gekommen sind, und aufgefundene Leichname.
- b) Verstorbene ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz können in der Einwohnergemeinde Ringgenberg ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.

1.2 Meldung der Todesfälle

Rechtspflege
Meldepflicht

Art. 2 ¹ ~~Meldung der Todesfälle~~

~~Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der eidg. Zivilstandsverordnung zu melden.~~

Die Meldepflichten richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (SR; 211.112.2).

1.3 Bestattungsbewilligung

Bestattungsbewilligung

Art. 3 ¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamts bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen.

² In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung vorgenommen.

³ Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so wird von Amtes wegen eine Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab vorgenommen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.

⁴ Die Bestattungsbewilligung wird durch die Ortspolizeibehörde erteilt.

1.4 Bestattungsort

Bestattungsort

Art. 4 ¹ Die Bestattung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Ortsteil die verstorbene Person wohnhaft war.

² Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.

³ Die Ausstreuerung der Asche innerhalb der Friedhofanlagen ist nicht zulässig.

1.5 Bestattungszeit

Bestattungszeit

Art. 5 ¹ Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von ~~72~~ 48 Stunden.

² Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.

³ Bestattungen finden **in der Regel** von Montag bis Freitag um ~~12.00 Uhr~~ **die Mittagszeit** statt. Ausnahmen können nach Rücksprache mit dem Pfarramt und ~~dem Friedhofwärter~~ der für den Friedhof verantwortlichen Person bewilligt werden.

2. Friedhofswesen

2.1 Friedhofbezirke

Friedhofbezirke

Art. 6 ¹ Die Einwohnergemeinde Ringgenberg gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke:

- Ringgenberg
- Goldswil

2.2 Friedhofanlagen und ~~Friedhofgärtner oder -gärtnerinnen~~ **Friedhof verantwortliche Person**

Friedhofanlagen und Friedhofgärtner oder - gärtnerinnen

Art. 7 ¹ Die ~~Friedhofkommission~~ für den Friedhof verantwortliche Person entscheidet in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied über:

- a) die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen,
- b) die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Familien- und Gemeinschaftsgräbern,
- c) die Ordnung und Belegungsweise der Friedhöfe.

² Der Gemeinderat bestimmt ~~auf Antrag der Kommission den Friedhofwärter~~ in Absprache mit dem Kirchgemeinderat Ringgenberg die für den Friedhof verantwortliche Person und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.

³ Die Aufgaben ~~des Friedhofwärters~~ der für den Friedhof verantwortlichen Person sind im Anstellungsvertrag bzw. dem Pflichtenheft geregelt.

2.3 Friedhofruhe

Friedhofruhe

Art. 8 ¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen oder unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Das Mitführen von Hunden in der Friedhofanlage ist verboten.

³ ~~Der Friedhofwärter~~ Die für den Friedhof verantwortliche Person kann Personen, die gegen die Vorschriften verstossen, vom Friedhof wegweisen.

2.4 Gräber

Gräber

Art. 9 ¹ Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.

² Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Für Erdbestattungen:
 - Sargreihengräber Erwachsene
- b) Für Urnenbestattungen:
 - Urnenreihengräber Erwachsene

- c) Für Aschenbestattungen:
 - Gemeinschaftsgräber Erwachsene
- d) Kindergrabfeld (Erd- und Urnenbestattung / Gemeinschaftsgrab):
 - Kinder bis 12 Jahre
 - Kinder, die vor der 23. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen
 - Totgeborene

³ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen und soll sich in die Gesamtanlage einpassen.

- a) Maximale Breite 60 cm, maximale Höhe 110 cm, Minimaldicke 14 cm (Ausnahme Holz- und Schmiedeisen).
- b) Grabplatten Maximalbreite 50 cm, Tiefe 35 cm.
- c) Nicht gestattet sind Zementgrabmäler mit Kieselverkleidung und dergleichen Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, Gusseisen, Fotografien, Engelsfiguren, Schrifttafeln aus Glas oder Emaille, Blech oder Perlenkränze.

⁴ Die Gräber werden reihenweise mit Betonwinkeln (60 x 50 cm) erfasst.

⁵ Folgende Grabmasse müssen eingehalten werden:

- a) Von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren:
 - Erdbestattungen Grabtiefe 180 cm / Grababstand ~~mind. 30 cm~~ 70 cm
 - Urnenbestattungen Grabtiefe ~~60 cm~~ 70 cm / Grababstand 58 cm
- b) Von Kindern bis 12 Jahren:
 - Erdbestattungen Grabtiefe 150 cm
 - Urnenbestattungen Grabtiefe ~~60 cm~~ 70 cm
- c) Von Kindern bis 3 Jahren:
 - Erdbestattungen Grabtiefe 120 cm
 - Urnenbestattungen Grabtiefe ~~60 cm~~ 70 cm

⁶ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

⁷ Die ~~Friedhofkommission~~ für den Friedhof verantwortliche Person ist in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied befugt, neue Grabarten zu schaffen.

2.5 Ruhedauer

~~Ruhedauer~~

Art. 10 ¹ Die ~~gesetzliche Grabruhe~~ Ruhedauer beträgt 25 Jahre. Für nachfolgende Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gilt die Ruhezeit ~~des Erstverstorbenen~~ der erstverstorbenen Person.

² Eine Verlängerung ist bei Sargreihen- und Urnenreihengräbern nicht möglich, kann jedoch bei anderen Grabarten bewilligt werden.

³ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.

2.6 Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung

~~Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung~~

Art. 11 ¹ Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf vor 25 Jahren ist nur mit Bewilligung ~~des Regierungsstatthalteramtes~~ der zuständigen kantonalen Behörde zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

² In begründeten Fällen können Urnengräber vor Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Ruhedauer aufgehoben werden.

³ Die Gesuchstellenden haben für alle Kosten aufzukommen. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückgestattet.

2.7 Bepflanzung und Unterhalt

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 12 ¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Es bleibt ihnen freigestellt, die Pflege ~~einem~~ Dritten zu überlassen.

² Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber können vertraglich der Einwohnergemeinde Ringgenberg übertragen werden.

³ Die Gemeinde führt hierzu eine Spezialfinanzierung ~~«Vorausbezahlter Grabunterhalt»~~ (Reglement für die Spezialfinanzierung Grabfonds 622.1).

⁴ Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber und des Kindergrabfeldes werden ausschliesslich durch ~~den Friedhofwärter~~ die für den Friedhof verantwortliche Person vorgenommen.

⁵ Nicht gepflegte Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen mehr haben, werden im Auftrag ~~der Friedhofkommission~~ der für den Friedhof verantwortlichen Person auf Kosten der Einwohnergemeinde Ringgenberg in einfacher Form in Ehren gehalten.

⁶ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Grabpflanzen dürfen nicht höher als 100 cm werden. Besorgen die Unterhaltungspflichtigen diese Arbeit nicht, wird diese mit Kostenfolge durch ~~den Friedhofwärter~~ die für den Friedhof verantwortliche Person ausgeführt. ~~Der Friedhofwärter~~ Diese ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen zu entfernen.

⁷ Bei allen Arten von Gemeinschaftsgräbern werden Kränze und Blumenschmuck während 2 bis 4 Wochen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Nach Ablauf dieser Frist ist ~~der Friedhofwärter~~ die für den Friedhof verantwortliche Person berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.

⁸ Weihnachtsschmuck ist bis spätestens Ende Februar durch die Unterhaltungspflichtigen zu entfernen. Erfolgt dies nicht, ist die für den Friedhof verantwortliche Person berechtigt, diesen zu entfernen.

3. Gebühren

3.1 Gebührentarif

Gebührentarif

Art. 13 ¹ Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden ~~Tarif~~ Gebührentarif, der innerhalb des im Anhang I festgelegten Gebührenrahmens liegen muss (~~siehe Anhang~~).

² Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

³ In besonderen Fällen kann für Bestattungs- resp. Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

⁴ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die **engsten** Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss **Art. 328 ZGB dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR; 210)** bestimmt.

3.2 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

Art. 14 ¹ Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

² Hatte der oder die Verstorbene in der Einwohnergemeinde Ringgenberg schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

³ Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

⁴ Eine unentgeltliche Bestattung findet auf dem Gemeinschaftsgrab statt.

⁵ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen minimalste Aufwendungen des **Bestatters, die Gemeindegebühren und die Leistungen des Sigristen Bestattungsinstituts, die Kremation, der Gemeindegebühren und der Leistungen der für den Friedhof verantwortlichen Person.**

⁶ Sind keine Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs.

4. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

4.1 Haftungsausschluss

Haftungsausschluss

Art. 15 ¹ Die Einwohnergemeinde Ringgenberg lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände (einschliesslich Pflanzen und Grabmäler) ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

4.2 Widerrechtliche Zustände

Widerrechtliche Zustände

Art. 16 ¹ Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg wiederhergestellt werden. Wird die **mit Verfügung** erlassene Aufforderung **des Gemeinderates** durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.

4.3 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 17 ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen, Vorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Das Bussenverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

4.4 Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 18 ¹ Gegen Verfügungen im Bestattungs- und Friedhofwesen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden.

4.5 Vollzug und Zuständigkeit

Vollzug und Zuständigkeit

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat Ringgenberg vollzieht das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Die Zuständigkeiten richten sich nach der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg.

4.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- und Schlussbestimmungen Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

² Es hebt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 6. Juni 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren ordentlichen Ablauf in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2026 nahm die Neufassung vom Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührentarif (Anhang I) an.

Ringgenberg, 4. Dezember 2026

Gemeindeversammlung Ringgenberg

Adrian Weinekötter
Gemeindepräsident

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat die Neufassung vom Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührentarif (Anhang I) vom 5. November 2026 bis 4. Dezember 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 5. November 2026 und 3. Dezember 2026 publiziert. Die Neufassung vom Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. dem Anhang I tritt rückwirkend per 1. Januar 2027 in Kraft.

Ringgenberg, 11. Januar 2027

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflageexemplar

Anhang I – Gebührentarif

Gemäss dem Bestattungs- und Friedhofreglement vom 4. Dezember 2026 gilt der nachstehende Gebührenrahmen:

Art	Gebühren von	Gebühren bis	Gültig ab 1. Januar 2027
a) Erdbestattung Erwachsene - Einheimische - Auswärtige	CHF 1'500.00 CHF 2'500.00	CHF 2'000.00 CHF 3'500.00	CHF 1'500.00 CHF 2'500.00
b) Urnengrab Erwachsene - Einheimische - Auswärtige	CHF 800.00 CHF 1'500.00	CHF 1'200.00 CHF 2'500.00	CHF 800.00 CHF 1'500.00
c) Urne in bestehendes Grab - Einheimische - Auswärtige	CHF 500.00 CHF 1'000.00	CHF 1'000.00 CHF 2'000.00	CHF 500.00 CHF 1'000.00
d) Gemeinschaftsgrab - Einheimische - Auswärtige	CHF 400.00 CHF 1'000.00	CHF 600.00 CHF 1'500.00	CHF 400.00 CHF 1'000.00
e) Kinder bis 3 Jahre im Kindergrabfeld (Urnengrab oder Erdbestattung) - Einheimische - Auswärtige	CHF 350.00 CHF 650.00	CHF 500.00 CHF 1'000.00	CHF 350.00 CHF 650.00
f) Kinder bis 12 Jahre im Kindergrabfeld (Urnengrab oder Erdbestattung) - Einheimische - Auswärtige	CHF 450.00 CHF 850.00	CHF 700.00 CHF 1'200.00	CHF 450.00 CHF 850.00
g) Aufbahrung bis 5 Tage - Einheimische / Niederried - Auswärtige	CHF 100.00 CHF 200.00	CHF 200.00 CHF 400.00	CHF 200.00 CHF 400.00
h) Aufbahrung ab 5. Tag (pro Tag) - Einheimische / Niederried - Auswärtige	CHF 20.00 CHF 30.00	CHF 40.00 CHF 60.00	CHF 40.00 CHF 60.00
i) Grabunterhaltungspflege für 25 Jahre	CHF 4'000.00	CHF 6'000.00	CHF 4'500.00
j) Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren	Nach Aufwand		
k) Verschiedene Gebühren - Leichenpass - Sargversiegelung - Exhumationen	Nach Aufwand		
l) Weitere Arbeiten werden nach dem Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister verrechnet.			

Änderungstabelle – nach Artikel

Artikel	Beschluss	Inkrafttreten	Bemerkungen
Erlass	GV 04.12.2026	01.01.2027	Totalrevision

Auflageexemplar